

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 360/2003

Sitzung vom 28. Januar 2004

111. Anfrage (Terroristische Anschläge auf religiöse Einrichtungen)

Kantonsrat René Isler, Winterthur, hat am 17. November 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Am vergangenen Wochenende wurden leider wieder jüdische Einrichtungen Ziele terroristischer Attentate. Durch verheerende Bombenanschläge, verübt durch eine international tätige Terroristengruppe, wurden in Istanbul zwei jüdische Synagogen vollständig zerstört. Dabei sind 23 Menschen getötet und weit über 300 Menschen zum Teil schwer verletzt worden.

In diesem tragischen Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was für Sicherheitsmassnahmen unternimmt der Regierungsrat, um ähnliche verheerende Anschläge auf jüdische und andere religiöse Institutionen innerhalb unseres Kantons zu verhindern?
2. Wie, mit welchen Mitteln und in welchem Ausmass werden religiöse Einrichtungen innerhalb unseres Kantons vor möglichen Attentaten geschützt?
3. Was unternimmt die Regierung, um Aktivitäten von internationalen Extremistengruppen innerhalb unseres Kantons frühzeitig zu erkennen?
4. Mit welchen nationalen und internationalen Partnerorganisationen arbeitet der Regierungsrat zum Zwecke der Terroristenbekämpfung zusammen?
5. Welche präventiven Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen trifft der Regierungsrat, um die Bevölkerung auf verdächtige oder begründete terroristische Aktivitäten zu sensibilisieren?
6. Inwieweit wird der Regierungsrat über mögliche terroristische Aktivitäten innerhalb unseres Kantons durch die Bundespolizei und/oder ausländische Geheimdienste informiert?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Isler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Schweiz und damit auch der Kanton Zürich ist bis anhin von die innere Sicherheit beeinträchtigenden terroristischen Grossanschlägen verschont geblieben. Gemäss dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der

inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) ist es Aufgabe des Bundes, vorbeugende Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zu treffen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus zu erkennen (Art. 2 BWIS). Der Bundesrat nimmt die Leitung im Bereich der inneren Sicherheit wahr, indem er insbesondere die Bedrohungslage periodisch beurteilt und bei besonderen Bedrohungslagen konkrete Massnahmen anordnet (Art. 5 BWIS). Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit denn auch jährlich oder nach Bedarf über seine Beurteilung der Bedrohungslage und über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane des Bundes (Art. 27 Abs. 1 BWIS). Überdies ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen sichergestellt, indem das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement mit den Kantonsregierungen verkehrt und mit den interkantonalen Regierungskonferenzen zusammenarbeitet (Art. 7 BWIS).

Seit der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Neuorganisation des Bundesamtes für Polizei erfüllt in erster Linie der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundesamtes für Polizei die Aufgaben des präventiven Staatsschutzes. Dieser Dienst arbeitet eng mit den Polizeiorganen der Kantone und der Bundeskriminalpolizei, aber auch mit anderen schweizerischen Fachstellen und ausländischen Dienststellen zusammen. Der Verkehr mit ausländischen Behörden, die Sicherheitsaufgaben erfüllen, ist Sache des Bundes (Art. 8 BWIS).

Gleichwohl ist in erster Linie der jeweilige Kanton für die innere Sicherheit seines Gebietes verantwortlich. Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug des Gesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit mit dem Bundesamt zusammenarbeitet (Art. 6 Abs. 1 BWIS). Im Kanton Zürich ist dies der Fachdienst «Ideologisch motivierte Delikte» der Kantonspolizei, wobei auf dem Gebiet der Stadt Zürich auch die Stadtpolizei Zürich Verantwortung trägt. Der Fachdienst der Kantonspolizei, auf den bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 83/2002 hingewiesen wurde, steht in engem Kontakt zum Dienst Analyse und Prävention (DAP) des Bundes, von dem er zum einen spezifische Abklärungsaufträge, zum anderen aber auch täglich aktualisierte Lageberichte über alle Vorgänge erhält, welche die innere Sicherheit beeinträchtigen könnten. Umgekehrt erstattet der erwähnte Fachdienst dem Bundesamt unaufgefordert Meldung über Erkenntnisse betreffend konkrete Gefährdungen der inneren oder äusseren Sicherheit.

Die Aufdeckung von Aktivitäten internationaler Extremistengruppen beruht einerseits auf der Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen und andererseits auf polizeilichen Erkenntnissen aus Einreisekontrollen,

Kontrollen verdächtiger Personen oder verdächtiger Fahrzeuge usw. Dabei wird einer möglichen antisemitischen Gesinnung oder antisemitischen Aktivitäten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nachrichtendienstliche Tätigkeiten zur Früherkennung von terroristischen Vorhaben internationaler oder nationaler Extremistengruppen sind jedoch nur im Rahmen der engen rechtlichen Schranken möglich.

Der erwähnte Fachdienst der Kantonspolizei ist auch zuständig für die Lagebeurteilung, um gegebenenfalls besondere Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Nach dem Ereignis vom 11. September 2001 wurden alle damals als gefährdet beurteilten Firmen, Niederlassungen, Schulen und sonstigen Institutionen im Kanton Zürich durch Angehörige der Kantonspolizei proaktiv angegangen und beraten. Bei Vorliegen von neuen Warnmeldungen werden diese im Einzelnen durch die Kantonspolizei benachrichtigt und auf sich abzeichnende Gefahren aufmerksam gemacht. Institutionen, die sich auf Grund besonderer Vorkommnisse bedroht fühlen, werden fachkundig beraten.

Bestehen keine Anhaltspunkte, die auf eine erhöhte Gefahrenlage hinweisen, erfolgt der Schutz von exponierten Körperschaften und Anlagen – auch religiösen Einrichtungen wie Friedhöfen, Synagogen usw. – im Rahmen der polizeilichen Tätigkeiten zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, wobei anzumerken ist, dass das zuständige Bundesamt – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden – für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes sowie der Personen und Gebäude sorgt, für die der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss.

Bei konkreter Gefahrenlage werden die sofort verfügbaren sicherheitspolizeilichen Kräfte aufgeboten. Sie können bei Bedarf mit zusätzlichen personellen Mitteln verstärkt werden. Diesfalls ist keineswegs ausgeschlossen, dass die Bevölkerung über möglicherweise geplante Terrorakte oder Vorbereitungshandlungen informiert wird. Um unnötige und wenig zweckdienliche Panikmache zu vermeiden, ist mit Präventionsmassnahmen dieser Art jedoch sorgfältig umzugehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi